

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung einer Spezifikation für den Nachweis der Daten und die Strukturabfrage gemäß § 11 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)

Vom 6. November 2024

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 6. November 2024 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, zum Zwecke einer bundeseinheitlichen Datenerhebung Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für den Nachweis der Daten und die Strukturabfrage gemäß § 11 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) zu empfehlen. Es ist insbesondere die EDV-technische Spezifizierung der zu erfassenden Daten umzusetzen. *[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie: Spezifikation]*.

Das IQTIG hat die Spezifikation auf Grundlage der Anlage 5 QFR-RL und unter Berücksichtigung des aktuellen Beratungsstands zu erstellen. Texte der Spezifikation, die sich an Anwenderinnen oder Anwender der QS-Software (z. B. Ärztinnen oder Ärzte) richten, sind verständlich zu formulieren (Dokumentationsbögen, Ausfüllhinweise, Fehlermeldungen etc.).

### II. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikation erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### **III. Abgabetermin**

Der Abschlussbericht „Empfehlungen zur Spezifikation – Erläuterungen und Dokumente“ ist bis zum 10. Februar 2025 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 7. November 2024*].

Die Spezifikation einschließlich der technischen Umsetzung ist vom IQTIG spätestens 14 Tage nach Beschluss über die Freigabe zur Veröffentlichung der Spezifikationsempfehlungen auf den Internetseiten des IQTIG zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung

gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag